



(11) **EP 1 830 032 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**17.12.2008 Patentblatt 2008/51**

(51) Int Cl.:  
**E06B 9/78<sup>(2006.01)</sup> F16G 3/00<sup>(2006.01)</sup>**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**05.09.2007 Patentblatt 2007/36**

(21) Anmeldenummer: **07003626.4**

(22) Anmeldetag: **22.02.2007**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HU IE IS IT LI LT LU LV MC NL PL PT RO SE SI SK TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**AL BA HR MK RS**

(71) Anmelder: **Alfred Schellenberg GmbH**  
**57078 Siegen (DE)**

(72) Erfinder: **Schellenberg, Alfred**  
**57223 Kreuztal (DE)**

(74) Vertreter: **Pürckhauer, Rolf**  
**Am Rosenwald 25**  
**57234 Wilnsdorf (DE)**

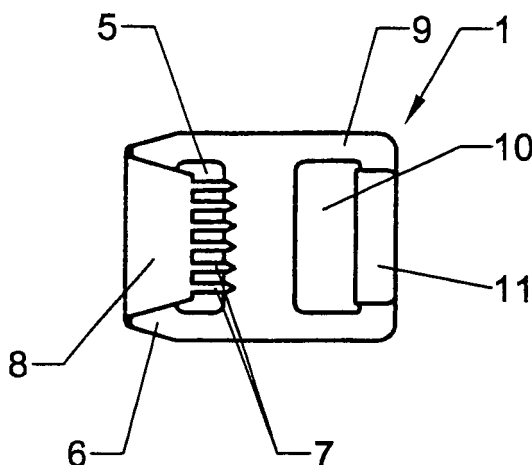
(30) Priorität: **04.03.2006 DE 202006003523 U**

(54) **Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes insbesondere einer Verdunkelungsvorrichtung, wie Rolladen o.dgl.**

(57) Die Erfindung betrifft eine Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes insbesondere einer Verdunkelungsvorrichtung, wie Rolladen o.dgl.. Um eine Kupplung zu schaffen, die es ermöglicht, einen vorhandenen Gurt gegen ein neuen Gurt bzw. einen handbetätigten Gurtwickler gegen einen motorisch betriebenen Gurtwickler austauschen zu können, ohne daß der Rolladenkasten geöffnet werden muß, besteht die Kupplung

(1) aus einem Blechzuschnitt (4) mit einem Schlitz (5) am einen Ende (6) desselben zum Einstecken des einen Gurtendes(2). Dabei ist ein um 180° umgebogenes, mit spitzen Ansätzen (7) zum Einstechen in den Gurt (3) versehenes Teilstück (8) des Blechzuschnittes (4) vorgesehen. Am anderen Ende (9) des Blechzuschnittes (4) ist eine Aussparung (10) für das andere zu verbindende Gurtende (2), das zurückgefaltet und vernäht ist, vorgesehen.

**Fig. 2**



**EP 1 830 032 A3**



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 07 00 3626

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
A	EP 1 333 193 A (RUBINO ATTILIO [IT]; RUBINO CARMEN [IT]; BARONE MICHELE [IT]; DONDARIN) 6. August 2003 (2003-08-06)	1	INV. E06B9/78 F16G3/00
Y	* Abbildungen 1,3 *	4	
A	US 1 868 867 A (ANDERSON CARL E ET AL) 26. Juli 1932 (1932-07-26)	1	
	* Abbildungen 2-6 *		
A	GB 309 783 A (WALTER DARGUE; SARAH ANN DARGUE) 18. April 1929 (1929-04-18)	1	
	* Abbildungen 1,3 *		
A	DE 662 608 C (CURT MATTHAEI) 18. Juli 1938 (1938-07-18)	1	
	* Abbildungen 3,5,6 *		
A	BE 504 837 A (F.B. HARLEY) 14. August 1951 (1951-08-14)	2	
	* Abbildungen 1,2 *		
Y	DE 35 16 184 C1 (HENRICH ALFRED) 11. Dezember 1986 (1986-12-11)	4	RECHERCHIERTES SACHGEBIETE (IPC)
	* Zusammenfassung; Abbildungen 1-3 *		F16G A44B E06B
A	GB 164 082 A (JOSEPH KIRTLAND) 17. Mai 1921 (1921-05-17)	4	
	* Seite 2, Zeile 10 - Zeile 14; Abbildung 2 *		
A	US 4 539 736 A (YOKOSUKA KOICHI [JP]) 10. September 1985 (1985-09-10)	5	
	* Zusammenfassung; Abbildung 1 *		
4 Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 12. November 2008	Prüfer Knerr, Gerhard
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



### GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

### MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- 1,2,4,5
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 07 00 3626

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1,2

Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes

---

2. Anspruch: 3

Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes

---

3. Ansprüche: 4,5

Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes

---

4. Anspruch: 6

Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes

---

5. Anspruch: 7

Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes

---

6. Anspruch: 8

Kupplung zum Verbinden zweier Enden eines Gurtes

---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 07 00 3626

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.  
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-11-2008

Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 1333193	A	06-08-2003	AT 303531 T	15-09-2005
			DE 60301412 D1	06-10-2005
			IT B020020062 A1	05-08-2003
			US 2003146072 A1	07-08-2003
-----				
US 1868867	A	26-07-1932	KEINE	
-----				
GB 309783	A	18-04-1929	KEINE	
-----				
DE 662608	C	18-07-1938	KEINE	
-----				
BE 504837	A		KEINE	
-----				
DE 3516184	C1	11-12-1986	KEINE	
-----				
GB 164082	A	17-05-1921	KEINE	
-----				
US 4539736	A	10-09-1985	CH 645003 A5	14-09-1984
			JP 57060510 U	09-04-1982
			JP 62025146 Y2	27-06-1987
-----				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82